



Leitfaden für mobile und saisonale Gastronomie auf öffentlichem Grund: Glacé- und Marronistände, Verkaufsstände, Food Trucks und Buvetten

Verabschiedet vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 22. Mai 2018

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Zielsetzung und Abgrenzung	2
3. Glacé- und Marronistände	2
3.1 Definition	2
3.2 Leitlinien für den Betrieb	2
3.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren	3
4. Verkaufsstände	3
4.1 Definition	3
4.2 Leitlinien für den Betrieb	3
4.3 Auswahlverfahren	3
4.4 Bewilligungsverfahren	3
5. Food Trucks	4
5.1 Definition	4
5.2 Leitlinien für den Betrieb	4
5.3 Auswahlverfahren	4
5.4 Bewilligungsverfahren	4
6. Buvetten	5
6.1 Definition	5
6.2 Leitlinien für den Betrieb	5
6.3 Auswahlverfahren	5
6.4 Bewilligungsverfahren	5
7. Standorte	6
Glacé- und Marronistände	6
Verkaufsstände	6
Food Trucks	7
Buvetten	7

1. Ausgangslage

Mit der vermehrten Nutzung des öffentlichen Raums als Aufenthaltsort – oft abgehandelt unter dem Stichwort „Mediterranisierung“ – geht das Bedürfnis einher, sich draussen zu verpflegen. Formen dieser unter dem Titel „Mobile und saisonale Gastronomie auf öffentlichem Grund“ zusammengefassten Arten von Verpflegung sind Glacé- und Marronistände, Verkaufsstände, Food Trucks und Buvetten. Deren Bewilligung ist im vorliegenden Leitfaden geregelt.

2. Zielsetzung und Abgrenzung

Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Bewilligung von Glacé- und Marroniständen, Verkaufsständen, Food Trucks und Buvetten zu formulieren und der Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Ein Überblick über geeignete Standorte soll die Suche nach Standorten erleichtern. Es gelten grundsätzlich die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG),
- Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRV).

Das übergeordnete Ziel von mobiler und saisonaler Gastronomie ist es, die bestehende Gastronomie zu ergänzen, ohne diese zu konkurrenzieren, im öffentlichen Raum ein zusätzliches Angebot zu schaffen und somit einen Beitrag zur Erlebbarkeit eines Ortes zu leisten. Diese Ziele und Grundsätze sind in die Standortwahl eingeflossen.

Nicht Teil dieses Leitfadens sind insbesondere die folgenden Nutzungen des öffentlichen Raums:

- Boulevardbewirtungen: Diese sind ganzjährig am selben Ort vorhanden und damit weder mobil noch saisonal. Deren Bewilligung erfolgt im regulären Verfahren gemäss NöRG.
- Verkaufsstände und Food Trucks an Märkten, Messen oder im Rahmen von Veranstaltungen: Auch diese Nutzungen werden im vorliegenden Leitfaden nicht abgehandelt, da der Hauptzweck der Nutzung des öffentlichen Raums jeweils nicht die Gastronomie ist, sondern die Stände im Rahmen einer anderen Nutzung betrieben werden. Sie sind entweder der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel oder dem regulären Bewilligungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums unterstellt.

3. Glacé- und Marronistände

3.1 Definition

Die Kategorie Glacé- und Marronistände umfasst die klassischen und bekannten Stände in der Innenstadt mit den einschlägigen Produkten.

3.2 Leitlinien für den Betrieb

Pro Standort wird nur ein Stand zugelassen. Umherziehende Stände sind nicht zugelassen. Jeder Stand wird von einer namentlich bestimmten Person betrieben, die vor Ort sein muss. Verkaufsketten sind nicht zugelassen.

Mobiliar und Kocheinrichtungen sind nicht zugelassen (Ausnahme: Marronizubereitung sowie Kühleinrichtungen zum Frischhalten von Waren). Glacé- und Marronistände sind nicht motorisiert. Die Fläche des Stands darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes und inklusive Mobiliar gemessen, maximal 10 m² betragen.

Die Betreibenden übernehmen für die Sauberkeit in einem festgelegten Umfeld eine gewisse Verantwortung – diese Vorgabe wird in der Bewilligung näher definiert.

3.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Es wird eine Warteliste geführt und die Standorte entsprechend direkt vergeben. Der Stand muss jährlich auf Gesuch hin bewilligt werden. Die Vergabe von Glacé- und Marroniständen wird nur an Antragsstellende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gewährt.

4. Verkaufsstände

4.1 Definition

Verkaufsstände dienen dem ganzjährigen Verkauf von Produkten zur kurzfristigen Konsumation.

4.2 Leitlinien für den Betrieb

Pro Standort wird nur ein Verkaufsstand zugelassen. Umherziehende Verkaufsstände sind nicht zugelassen. Jeder Verkaufsstand wird von einer namentlich bestimmten Person betrieben, die vor Ort sein muss. Verkaufsketten sind nicht zugelassen.

Verkaufsstände dürfen über Mobiliar und Kocheinrichtungen verfügen. Sie sollen grundsätzlich nicht motorisiert sein. Anhänger und ortsspezifisch begründete Ausnahmen von dieser Vorgabe (beispielsweise eine Ape = dreirädriges Rollermobil) sind möglich; dabei ist die Motorisierung möglichst gering zu halten. Die Fläche des Standes darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes und inklusive Mobiliar gemessen, maximal 10 m² betragen.

Sofern die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle vorgesehen ist, finden gemäss geltendem Recht die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe Anwendung (§ 11 Gesetz über das Gastgewerbe). Dies bedeutet insbesondere, dass die jeweiligen Betreibenden einen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung benötigen.¹

Die Betreibenden übernehmen für die Sauberkeit in einem festgelegten Umfeld eine gewisse Verantwortung – diese Vorgabe wird in der Bewilligung näher definiert.

4.3 Auswahlverfahren

Für Verkaufsstände wird eine Warteliste geführt. Vor der Freigabe eines Standorts wird dieser unter Einbezug der Fachinstanzen geprüft. Wird ein Verkaufsstandort freigegeben, so werden alle in der Warteliste verzeichneten Interessierten angeschrieben und gebeten, ihr Konzept einzureichen. Es werden Kriterien festgelegt, die der Betreiber oder die Betreiberin einhalten muss. Die Vergabe von Verkaufsständen wird nur an Antragsstellende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gewährt. Das für den Ort am besten geeignete Konzept wird ausgewählt.

4.4 Bewilligungsverfahren

Der neue Betreiber oder die neue Betreiberin wird von der Allmendverwaltung schriftlich über den Zuschlag informiert und gebeten, ein Bau- und Nutzungsgesuch einzureichen. Der Standort wird fest auf fünf Jahre vergeben. Die Bewilligung muss jährlich beantragt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren wird der Standort neu ausgeschrieben.

Es gibt drei langfristig bestehende Verkaufsstände (ein Blumenstand, zwei Fruchtestände), die im Sinne einer Besitzstandswahrung in den aktuellen Ausmassen toleriert werden, bis ein Betreibendenwechsel ansteht bzw. bis der Kanton am Standort eine Sanierung/Umgestaltung vornimmt.

¹ Der Regierungsrat hat am 17. April 2018 das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zur vorgeschlagenen Teilrevision des Gastgewerbegesetzes durchzuführen. Die vorliegende Liberalisierung schlägt unter anderem auch die Abschaffung des Wirtepatents vor. Sobald diese Gesetzesänderung in Kraft tritt, gelten jene Vorgaben auch für das Konzept mobile und saisonale Gastronomie. Damit wäre auch in diesem Bereich immer noch eine Betriebsbewilligung aber kein Wirtepatent mehr erforderlich.

Grundsätzlich findet der Verkauf von Gemüse, Früchten und Blumen jedoch im Rahmen der ordentlichen Märkte statt.

5. Food Trucks

5.1 Definition

Food Trucks sind motorisiert und verfügen auf dem Fahrzeug über eine Kocheinrichtung. Sie können an verschiedenen vordefinierten Standorten eingesetzt werden; die Standortwechsel erfolgen koordiniert. Food Trucks verkaufen fertige Gerichte zum raschen Verzehr. Sie werden autark betrieben.

5.2 Leitlinien für den Betrieb

Der Betrieb von Food Trucks soll mittels eines Turnus erfolgen, so dass beispielsweise täglich über Mittag ein anderer Food Truck vor Ort ist.

Sofern die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle vorgesehen ist, finden gemäss geltendem Recht die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes Anwendung (§ 11 Gesetz über das Gastgewerbe). Dies bedeutet insbesondere, dass die jeweiligen Betreibenden von Food Trucks einen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung benötigen.

Die Betreibenden übernehmen für die Sauberkeit in einem festgelegten Umfeld eine gewisse Verantwortung – diese Vorgabe wird in der Bewilligung näher definiert.

Es werden keine Infrastrukturen (Wasser, Abwasser, Elektrizität o.ä.) zur Verfügung gestellt. Die Food Trucks funktionieren grundsätzlich autark. Für Food Trucks werden 16 m² Fläche zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von Märkten und Veranstaltungen werden Food Trucks grundsätzlich ausserhalb der Innenstadt eingesetzt.²

5.3 Auswahlverfahren

Zur Ermittlung der Betriebsorganisation kann das Bau- und Verkehrsdepartement ein offenes Betreibendenauswahlverfahren durchführen, um geeignete Unternehmen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen zu ermitteln.

Mit dem Zuschlag erteilt der Kanton Basel-Stadt geeigneten Betreibenden das Recht, den öffentlichen Raum gegen Gebühr für die im Evaluationsverfahren dargelegten kommerziellen Zwecke zu nutzen. Den ausgewählten Bewerbenden wird das Nutzungsrecht an der Allmend für fünf Jahre, vorbehaltlich des Bewilligungsverfahrens, zugesichert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Standorte (siehe Liste in Kapitel 7) werden vorgängig bewilligt, sodass nur noch eine Konzession vergeben werden muss. Die Wahl der einzelnen Betreibenden erfolgt durch die Betriebsorganisation, sofern eine gefunden werden kann. Andernfalls kann das Bau- und Verkehrsdepartement die Standorte direkt vergeben.

Weitere Standorte für Food Trucks sind möglich. Sie durchlaufen das reguläre Bewilligungsverfahren.

² Es gilt dabei der Perimeter des Verkehrskonzepts Innenstadt, einsehbar unter <http://map.geo.bs.ch/s/e35D>.

6. Buvetten

6.1 Definition

Eine Buvette ist ein temporäres Restaurant mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzplätze.

6.2 Leitlinien für den Betrieb

Der Betrieb einer Buvette im öffentlichen Raum soll grundsätzlich im öffentlichen Interesse sein. Dabei haben die Betreibenden eine hohe Eigenkompetenz bei der Führung der Buvette. Eine Buvette soll nur dort betrieben werden, wo dies betriebswirtschaftlich möglich ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, zeigt das Ausschreibungsverfahren.

Es werden nur Betreibende zugelassen, die ihren Wohnsitz in Basel-Stadt haben oder die eine enge Verbundenheit mit Basel nachweisen können. Filialen von Gastronomieketten sind nicht zugelassen.

Buvetten bieten im öffentlichen Raum ein zusätzliches Angebot und leisten so einen Beitrag zur Erlebbarkeit eines Orts. Die Buvettenbetreibenden tragen während den Betriebszeiten die Verantwortung für die soziale Kontrolle und Sauberkeit am Standort und dessen unmittelbaren Umfeld mit.

Die Preise für das Buvettenangebot müssen sich im qualitativen Tiefpreissegment bewegen.

Es finden gemäss geltendem Recht die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes Anwendung (§ 11 Gesetz über das Gastgewerbe). Dies bedeutet insbesondere, dass die jeweiligen Betreibenden von Buvetten einen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung benötigen.

Gemäss § 58 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz hat die Gestaltung des öffentlichen Grunds und seiner Ausstattung erhöhten Ansprüchen zu genügen. Das Erscheinungsbild der Buvetten hat diesen Anspruch zu erfüllen.

6.3 Auswahlverfahren

Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt führt für jeden Standort ein offenes Betreibendenauswahlverfahren durch, um geeignete Unternehmen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen zu ermitteln. Wenn für einen Standort keine geeigneten Betreibenden gefunden werden, kann die Verwaltung direkt auf Institutionen und Vereine zugehen.

Mit dem Zuschlag erteilt der Kanton Basel-Stadt geeigneten Betreibenden das Recht, den öffentlichen Raum gegen Gebühr für die im Evaluationsverfahren dargelegten kommerziellen Zwecke zu nutzen. Den ausgewählten Bewerbenden wird das Nutzungsrecht an der Allmend für fünf Jahre, vorbehaltlich des Bewilligungsverfahrens, zugesichert. Nach Ablauf dieser fünf Jahre können die Betreibenden um eine einmalige Verlängerung von weiteren maximal fünf Jahren ersuchen. Spätestens nach Ablauf der Verlängerung wird der Standort neu ausgeschrieben.

6.4 Bewilligungsverfahren

Eine Bewilligung erhalten ausgelobte Betreibende für einen definierten Standort. Die Bewilligung muss jährlich beantragt werden und wird für mehrere Monate erteilt. Die erste Bewilligung erfordert eine Publikation, die fünf Jahre gültig ist.

7. Standorte

Alle Standortpläne der als geeignet befundenen Standorte finden sich in der Beilage. Weitere Standorte sind durchaus denkbar.

Glacé- und Marronistände

Nr.	Standort	Status
1	Belforterstrasse, Eingang Gartenbad	belegt
2	Kannenfeldpark, Eingang Burgfelderstrasse	belegt
3	Binningerstrasse, Zoo-Eingang	belegt
4	Aeschenplatz, Tramhaltestelle Richtung Bahnhof SBB	belegt
5	Heuwaage, bei Brunnen Seite Hochhaus/Steinentorstrasse	belegt
6	Steinenvorstadt, Brunnen	belegt
7	Barfüsserplatz, bei McDonalds	belegt
8	Barfüsserplatz, Brunnen	belegt
9	Barfüsserplatz, Brunnen	belegt
10	Freie Strasse, Ringgässlein	belegt
11	Münsterplatz, Brunnen	belegt
12	Gerbergasse, Gerberberglein	frei
13	Gerbergasse, Grünpfahlgasse	belegt
14	Freie Strasse, Rüdengasse	belegt
15	Marktplatz, Freie Strasse	belegt
16	Marktplatz, Insel	belegt
17	Egliseestrasse, Schwimmbad Eglisee	belegt
18	Eisengasse, Mittlere Brücke	belegt
19	Oberer Rheinweg, Höhe Hotel Krafft	belegt
20	Unterer Rheinweg, gegenüber Buvette Rhyschänzli	belegt
21	Claraplatz, Unterer Rebgasse	belegt
22	Claraplatz, vor Restaurant zum schiefen Eck	belegt
23	Claraplatz, Seite Kiosk	belegt
24	Claraplatz, Seite Claragraben	belegt
25	Schaffhauser Rheinweg, Höhe Fischerweg	belegt
26	Wiesendamm-Promenade, Lange Erlen beim Eisernen Steg Wiesenufer	belegt

Verkaufsstände

Nr.	Standort	Status
a	Unterer Rheinweg, vis-à-vis Haus Nr. 30	frei
b	Unterer Rheinweg, Ecke Leuengasse	belegt
c	Solitudepromenade Nähe Haus Nr. 204	frei
d	Elisabethenanlage Seite Aeschengraben	frei
e	Elsässerrheinweg Höhe Haus Nr. 6	frei
f	St. Johannis-Rheinweg Höhe Haus Nr. 99	frei
g	Breitematte	frei
h	Schaffhauser Rheinweg/Stachelrain	frei
i	Theodorsgraben Ecke Schaffhauser Rheinweg	frei
j	Münsterfähribödeli Anlegestelle	frei
k	Oberer Rheinweg zwischen Riehentorstrasse und Waisenhaus	belegt
l	St. Alban-Anlage/St. Alban-Tor	frei

m	Max Kämpf-Platz	frei
n	Nachtigallenwäldeli	frei
o	Matthäuskirchplatz	frei
p	Claramatte	frei
q	Rosentalanlage	frei
r	Im Triangel (Erlenmatt) (Trottoirstreifen nördlich)	frei
s	Helvetiaplatz	frei
t	Riehentoranlage	frei
u	Horburgplatz	frei

Food Trucks

Nr.	Standort	Status
A	Im Triangel (Erlenmatt)	In Prüfung
B	Allschwilerplatz	In Prüfung
C	Hebelschanze	In Prüfung
D	Ciba (Bereich Gärtnerstrasse / Mauerstrasse)	In Prüfung
E	Voltaplatz	In Prüfung
F	Novartis-Campus	In Prüfung

Buvetten

Nr.	Standort	Status
I	Kaserne	belegt
II	Dreirosen	belegt
III	Florastrasse	belegt
IV	Oetlingerstrasse	belegt
V	St. Johannis-Park	belegt
VI	Kannenfeldpark	zu prüfen
VII	St. Alban-Rheinweg/Mühlegraben	Baueingabe erfolgt
VIII	Horburgpark	zu prüfen
IX	Bollwerk	Belegt
X	Schaffhauserrheinweg	Auslobungsverfahren hängig